



# Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 6 Donnerstag, 09.02.23

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

## Amtlicher Teil

Gemeindeverwaltung Tiefenbach

### Rathaus am Montag und Dienstag geschlossen

Am **Rosenmontag, 20.02.** und **Fasnetsdienstag, 21.02.23**, bleibt das Rathaus geschlossen. Dafür öffnen wir am Mittwoch, 22.02.23, von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ab Donnerstag, 23.02.23 sind wir wieder zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da.

Wir bitten um Beachtung!

gez. Müller, Bürgermeister

GVV Bad Buchau

### Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Bad Buchau findet **am Montag, 13.02.23, um 17.30 Uhr, im Gemeindesaal, Buchauer Straße 4a, Tiefenbach**, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Gemeinsamer Gutachterausschuss westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen  
hier: Vorstellung und Information über die Tätigkeit des Gutachterausschusses
2. 26. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 GVV Bad Buchau zur Ausweisung der gewerblichen Baufläche „Miesach West“ und gleichzeitigen Umwandlung von gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im gleichen Umfang in der Gemeinde Betzenweiler  
hier: Feststellungsbeschluss
3. 27. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 GVV Bad Buchau zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Dürnau“ in der Gemeinde Dürnau:  
hier: Auslegungsbeschluss
4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des GVV Bad Buchau

5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 des GVV Bad Buchau

6. Annahme einer Spende

7. Verschiedenes

Zur öffentlichen Sitzung ergeht herzliche Einladung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Diesch, Verbandsvorsitzender

Gratulation

### Goldener Meisterbrief an Pius Rauscher

Am Montag, 30.01.23, wurde Herr Pius Rauscher mit dem goldenen Meisterbrief der Handwerkskammer ausgezeichnet.

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach gratuliert herzlich zu diesem Jubiläum.



Bild: Klaus Weiss

### Schöffenwahl 2023

Rund 7.000 Schöffinnen und Schöffen werden in Baden-Württemberg im Jahr 2023 neu gewählt. Wer sich für das Ehrenamt als Schöffe interessiert, kann sich ab sofort bei seiner Wohnortgemeinde bewerben. Dieses Ehrenamt ist von großer Bedeutung für die Justiz im Land.

2023 findet die bundesweite Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Amtsperiode 2024 bis 2028 statt. In Baden-Württemberg müssen rund 7.000 Ehrenamtliche als (Haupt- und Ersatz-) Schöffen gefunden

#### Impressum

Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine  
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

und gewählt werden. Im Rahmen der Landespressekonferenz am 30.01.23 informierte Ministerin der Justiz und für Migration Marion Gentges zusammen mit der Landesvorsitzenden des Schöffenvorstands (DVS-BW), Claudia Kitzig darüber, dass die Gemeinden ab sofort die Bewerbungen entgegennehmen.

Weitere Infos unter [www.schoeffenwahl2023.de](http://www.schoeffenwahl2023.de)

### **Aus dem Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.02.23 nachfolgende Satzung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden erlassen. Die Unterbringung dieser Personengruppe ist nach bestimmten Rechtsnormen vorzunehmen.

Die Satzung wird im vollen Wortlaut

- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach [www.tiefenbach-federsee.de](http://www.tiefenbach-federsee.de) unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 08.02. - 24.02.23
- an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 08.02. - 24.02.23 sowie
- in diesem Mitteilungsblatt Nr. 6 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung dieser Satzung auf der Homepage und an der Anschlagtafel am Rathaus wurde im Mitteilungsblatt vom 09.02.23 hingewiesen.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemeinde Tiefenbach am Federsee

#### **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am Federsee am 06.02.23 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen beschlossen:

#### ***I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte***

##### **§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Tiefenbach am Federsee betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Tiefenbach am Federsee bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die von der Gemeinde Tiefenbach am Federsee bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die der Unterbringung nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der jeweils gültigen Fassung, zugeteilt

- (4) Personen dienen.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### ***II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte***

##### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

##### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Durch die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus, wird kein Benutzungsverhältnis oder –recht begründet.

##### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Tiefenbach am Federsee unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee, wenn er
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. wenn er Tiere halten möchte. Die Gemeinde Tiefenbach am Federsee kann hiervon im Einzelfall in besonders begründeten Fällen eine Befreiung erteilen.
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen möchte.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Tiefenbach am Federsee insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
  - (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  - (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  - (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Tiefenbach am Federsee diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
  - (9) Die Gemeinde Tiefenbach am Federsee kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
  - (10) Die Beauftragten der Gemeinde Tiefenbach am Federsee sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Tiefenbach am Federsee einen Schlüssel zur Unterkunft zurück.

#### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Hei-

zung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Tiefenbach am Federsee unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Tiefenbach am Federsee auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde Tiefenbach am Federsee wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Tiefenbach am Federsee zu beseitigen.

#### **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

#### **§ 7 Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens
- (2) und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

#### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Tiefenbach am Federsee bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tiefenbach am Federsee oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde Tiefenbach am Federsee kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Tiefenbach am Federsee keine Haftung.

### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes voll-zogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

#### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Kaminkehrer, Grundsteuer und Sachversicherung) ist der überlassene Wohnplatz. Die Gebühren richten sich nach der Gebührekalkulation der Gemeinde Tiefenbach am Federsee für die zugewiesene Unterkunft in der Anlage dieser Satzung. Nebenkosten werden nicht separat abgerechnet.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### **§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenehpflicht**

- (1) Die Gebührenehpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenehpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenehpflicht.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Absätze 1 und 2 vollständig zu entrichten.

### **§15 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenehpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach §142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

- (1) entgegen §4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt;
- (2) entgegen §4 Absatz 2 die überlassenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
- (3) entgegen §4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- (4) entgegen §4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
- (5) entgegen §4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- (6) entgegen §4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- (7) entgegen §4 Absatz 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
- (8) entgegen §4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
- (9) entgegen §4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
- (10) entgegen §8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

#### **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbe-

achtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Tiefenbach am Federsee, 06.02.23  
gez. Müller, Bürgermeister

### **Nächste Abfuhrtermine:**



#### **Restmüllabfuhr:**

Mittwoch, 15.02.23

### **Notdienste:**

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117  
Kinderärztlicher Notdienst: 0180 19 29 343  
Augenärztlicher Notdienst: 0180 19 29 350  
Zahnärztlicher Notdienst: NEU 0761/120 120 00

### **Notfallpraxis:**

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 – 22 Uhr; Sana MVZ,  
**Marie-Curie-Straße 6**, 88400 Biberach.

### **Apothekennotdienst:**

**Samstag, 11.02.23**, Apotheke am Adlerplatz, Biberacher  
Str. 102, 88441 Mittelbiberach, Tel: 07351 82 96 82

**Sonntag, 12.02.23**, Apotheke im Ärztehaus, Zeppelinring  
7, 88400 Biberach, Tel: 07351 1 80 00 18

## **Nichtamtlicher Teil**

Bezirks-Imkerverein Biberach an der Riß e.V.

### **Anfängerschulung zur Bienenhaltung/Imkerei**

Eigene Bienenvölker zu halten ist sehr zeitgemäß. Wohl-schmeckender Honig, duftendes Bienenwachs und ande-re Bienenprodukte sind sehr begehrt und beliebt. Be-geisternd, faszinierend und erlebnisreich sind die zu beo-bachtenden Vorgänge im Bienenvolk. Verbunden damit ist ein enger Kontakt zur Natur, vor allem zur Pflanzen-welt. Wer mehr über die Honigbienen und über die Bie-nenhaltung erfahren möchte, ist zum Anfängerkurs sehr herzlich eingeladen. Der Kurs beginnt am Mittwoch, 01.03.23 mit einer Online-Theorie-Schulung. Es folgen weitere Schulungsabende. Bei diesen erhalten die Teil-nehmer ein theoretisches Grundwissen über die Bienen-haltung. Die praktische Begleitung für die Anfänger, welche mit einem Ableger die Bienenhaltung beginnen, findet im Rahmen einer wöchentlichen Betreuung statt. Kurstage der Online-Theorie-Schulungen sind jeweils am Mittwoch, 01.03.23, 08.03.23, 15.03.23 und 22.03.23 von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr. Die Theorie-Schulungen finden alle online statt. Kursleitung: Hr. Fessler, Vorsitzender des Bezirks-Imkerverein Biberach und Obmann für Aus- und Fortbildung im Landesverband Württembergischer Imker Information und Anmeldung. auf unserer Home-

page: [www.BVBiberach.de](http://www.BVBiberach.de), Bezirks-Imkerverein Biber-ach/Riß, H. Fessler, Grubenweg 14, 88437 Maselheim, Mail: [BVBiberach@aol.com](mailto:BVBiberach@aol.com), Tel.: 07351 76099

## **Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach**

### **Seminartag zum Obstbaumschnitt**

Ausgangs des Winters ist die beste Schnittzeit für Gehöl-ze. Deshalb bietet die Obst- und Gartenbauakademie Bi-berach am Freitag, 17.02.23 einen Seminartag zum Schneiden von Obstbäumen an. Dieser findet von 9 bis 16 Uhr im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach statt. Inhalt des Obstbaumschnittkurses ist der fachgerechte Er-ziehungsschnitt an Jungbäumen sowie Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung juveniler und adulter Obstbaum-bestände. Am Vormittag erfahren die Teilnehmer\*innen im Tanzhaus des Museumsdorfs mehr über die Theorie, von Wachstums- und Schnittgesetzen für den erfolg-reichen Obstbau bis hin zur richtigen Pflanzung eines Jungbaumes. Nachmittags lernen die Teilnehmenden des Obstbaumschnittkurses in der Praxis die richtigen Techniken für den Schnitt an Jung- und Altbäumen, an Obstbaumhochstämmen sowie an Obstbaum-Neupflan-zungen. Zusätzlich vermittelt das Seminar Hintergrund-wissen zur Kunst des Baumschneidens. Am Beispiel der Obstbaumpflanzungen im Museumsdorf Kürnbach wird verdeutlicht, welche Bedeutung der Streuobstbau für den Erhalt des Landschaftsbilds und den Schutz der Umwelt einnimmt. Angeleitet werden die Teilnehmer\*innen von den erfahrenen Obstbauexperten Dipl.-Ing. Alexander Ego und Gärtnermeister Michael Ege. Benötigt wird der Witterung angepasste Kleidung. Werkzeug muss nicht mitgebracht werden. Die Teilnahmegebühr beträgt inkl. Skript und Mittagessen 50,00 Euro. Um Anmeldung unter [www.museumsdorf-kuernbach.de](http://www.museumsdorf-kuernbach.de) oder telefonisch unter 07351 52-6178 wird gebeten. Anmeldeschluss ist der 10.02.23, 12 Uhr.

### **Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Biberach Aktionstag „One Billion Rising“ gegen Gewalt an Mädchen und Frauen: Tanz, Lesung und Infos zum sicheren Nachhauseweg**

Am 14.02.23 findet die weltweite Aktion „One Billion Rising“ statt. An diesem Tag zeigen setzen Jugendliche, Frauen und Männer rund um den Globus ein Zeichen ge-gen Gewalt an Mädchen und Frauen. Zentrales Element der Solidaritätsaktion ist Tanz „Break the chain“. Weltweit ist oder war jede dritte Frau in ihrem Leben be-reits Opfer von Gewalt, wurde geschlagen, zu sexuellem Kontakt gezwungen, vergewaltigt oder in anderer Form misshandelt. „One Billion Rising“ (englisch, eine Milliarde erhebt sich) ist ein globaler Streik, eine Einladung zum Tanz, ein Akt weltweiter Solidarität sowie eine Demon-stration, die zum Ausdruck bringt, dass Menschen sich weigern, Gewalt gegen Mädchen und Frauen als unab-

änderliche Tatsache hinzunehmen. Auch in Deutschland erfahren Frauen und Mädchen körperliche oder sexuelle Gewalt, oftmals in der Ehe oder Partnerschaft, werden Opfer von Vergewaltigung oder eines Femizids.

Die Biberacher Aktionsgruppe „One Billion Rising“ ist in diesem Jahr wieder mit einer Aktion am Dienstag, 14.02.23, ab 17 Uhr, dabei. Die gemeinsame Tanzaktion startet um 17 Uhr am Biberacher Jugendhaus, tanzt danach auf dem Biberacher Marktplatz und zuletzt im Innenhof des Biberacher Museums. Im Anschluss an die Tanzaktion beginnt um 18 Uhr im Museum Biberach eine szenische Lesung zum Krimi „Heimweg“ von Sebastian Fitzek. Im Anschluss gibt es zahlreiche Informationen zum Thema nächtlicher sicherer Heimweg. In einem Interview wird ein Vertreter des „Heimwegtelefon e.V.“ über das Hilfsangebot berichten.

„Das bundesweite Heimwegtelefon ist ein Service, bei dem Jede/Jeder nachts auf dem Nachhauseweg anrufen kann, wenn sie oder er sich nicht sicher fühlt. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter beziehungsweise eine ehrenamtliche Mitarbeiterin wird den Anrufenden telefonisch bis zur Ankunft daheim begleiten. Bei der Veranstaltung wollen wir dieses Angebot auch in unserem Landkreis noch bekannter machen“, so Sigrid Arnold, Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Biberach. Die Veranstaltung wird von der Regisseurin Corinna Palm aus Attenweiler moderiert. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.

## Mitteilungen der Kirche

### Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

#### **Donnerstag, 09.02.23**

- 18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach  
18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach, anschl. euchar. Anbetung mit Lobpreisliedern  
20 - 21 Uhr Anbetungsstunde (jeweils ohne Anmeldung)

#### **Sonntag, 12.02.23**

- 10.15 Uhr Eucharistiefeier – mitgestaltet von der Narrenzunft Feuerhexen

#### **Dienstag, 14.02.23**

- 18.00 Uhr Rosenkranz in Alleshausen  
18.30 Uhr Abendmesse in Alleshausen



Herzliche Einladung zum KiGo am **12.02.23 um 10:15 Uhr** im Kaplaneihaus. Die Kinder dürfen verkleidet kommen!

Auf Euer Kommen freut sich das KiGo-Team

Tauchstunde zum Valentinstag

### Anbetung und Lobpreis mit der Federseeband

in der Pfarrkirche in Kanzach am Freitag, 10.02.23, um 19.30 Uhr mit Einzel- und Paarsegen. Elisabeth und Friedrich Lochmaier werden zum Thema „**Alltag frisst Liebe**“ einen Impuls geben. Das langjährige Ehepaar hat gemeinsam Höhen und Tiefen gemeistert und erzählt

anschaulich aus dem Ehealltag, wo Tücken und Chancen liegen können. Dieser besondere Gottesdienst lädt dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und einzutauchen in den Lobpreis, in die eucharistische Anbetung, in die Liebe Gottes. Auch die Möglichkeit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung wird angeboten. Im Anschluss lädt das Nachtcafé bei Imbiss und Getränken zu Begegnung und Gespräch in die Pfarrscheuer ein.

## Vereinsnachrichten

### Freiwillige Feuerwehr Tiefenbach

#### Feuerwehrprobe

Die nächste Probe findet am Montag, 13.02.23, um 19.30 Uhr, statt. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

### Jugendtreff Tiefenbach

#### Neuigkeiten

Am 05.01.23 fand unsere jährliche Jahreshauptversammlung im Kameradschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Tiefenbach statt. Unter anderem stand die Wahl der Vorstandschaft auf der Tagesordnung. Hierbei ergaben sich mehrere Änderungen:

Unser bisheriger Vorstand Tobias Miehle gibt nach 10-jähriger Amtszeit sein Amt ab. Ebenso verlässt Phillip Mühlbach die Vorstandschaft, der jahrelang als Kassierer des Jugendtreffs die Finanzen regelte. Lars Kalkuhl wird passives Mitglied und scheidet somit ebenso als Schriftführer aus der Vorstandschaft aus. Wir bedanken uns bei allen drei für die Treue ihrer Dienste und wünschen alles Gute.

Als neuer Vorstand wurde Fabian Baur gewählt. Er war bereits seit 2019 zweiter Vorstand im Jugendtreff Tiefenbach. Felix Widmann wurde als stellvertretender Vorstand gewählt. Für die Finanzen ist Marcel Schmid verantwortlich, er war bisher zweiter Kassier des Jugendtreffs. Kevin Muranyi bleibt weiterhin Beisitzer in der Vorstandschaft. Neu hinzugekommen sind Hannes Rempp, der stellvertretend für Marcel die Finanzen regelt, sowie Florian Widmann, der nun sein Amt als Beisitzer ausübt und Alisa Schmid, die in Zukunft Schriftführerin ist.

### Narrenzunft Feuerhexen Bad Buchau e.V.

#### Einladung zur Narrenmesse am 12.02.23

Wir, die Narrenzunft Feuerhexen Bad Buchau e.V., laden Sie recht herzlich zu unserer diesjährigen Narrenmesse am Sonntag, 12.02.23 um 10:15 Uhr in der Mariä Himmelfahrtskirche nach Seekirch ein.

Gestaltet wird der Gottesdienst von Zunftmitgliedern und musikalisch begleitet von den Schalmeien. Ganz besonders möchten wir an diesem Tag unseren verstorbenen Mitgliedern gedenken. Ob Groß, ob Klein, gerne auch kostümiert. Wir freuen uns auf einen schönen Gottesdienst mit Euch.

